

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Eintragung von Übermittlungssperren

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG), Inkrafttreten am 1. November 2015, in der zuletzt gültigen Fassung, haben alle Einwohner-/innen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land die Möglichkeit, den unten genannten Datenübermittlungen zu widersprechen.

Ein Widerspruch ist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses bei der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe möglich. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Es handelt sich um folgende Datenübermittlungen:

- **an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes)
Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (Vorname, Familienname, gegenwärtige Anschrift) zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.
- **an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die persönlichen Daten übermitteln. Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- **aus Anlass von Alters -oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
Sofern Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters -oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde eine Auskunft über Vor-, Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.
- **an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG) Den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Meldedaten (Vor-, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie die Tatsache eines Sterbefalls) mitgeteilt werden.
- **an Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
Es dürfen Auskünfte über Vor-, Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bad Oldesloe, den 20.11.2020

Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -